



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

- Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.
- Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Luterbach, PF 6, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach oder unter einwohnerkontrolle@luterbach.ch, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund Privatgrund
(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche
Einrichtungen)

Räume (bezeichnen):

Plätze / Strassen (bezeichnen):

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl

bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Flüssiggasanlagen (Reglement und Checkliste auf luterbach.ch)

Flüssiggasanlagen sind vor Festbeginn durch einen zugelassenen Gasinstallateur einer Kontrolle zu unterziehen. Bevor die Kontrolle nicht abgeschlossen ist, darf die Anlage nicht betrieben werden. Der Nachweis, dass ein Gasgerät betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten. Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen. Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung ausgestellt. Gasgeräte welche Mängel aufweisen dürfen nicht betrieben werden.

Lotto/Tombola/Kleinlotterie

Die kantonale Geldspielgesetzgebung unterscheidet bei den Lotterien zwischen der Tombola, der Lottoveranstaltung und den übrigen Kleinlotterien. **An einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung können nur Sachpreise gewonnen werden.** Daher braucht ein Verein für die Durchführung einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung *in der Regel* keine Bewilligung. Bei den **übrigen Kleinlotterien** (sowie bei der Sportwette und beim Pokerturnier) sind Geldpreise zulässig, weshalb diese Kleinspiele **immer bewilligungspflichtig** sind (via Amt für Wirtschaft und Arbeit). Ebenfalls immer bewilligungspflichtig sind Tombolas und Lottoveranstaltungen, bei denen die Plansumme (Summe aller möglichen Einsätze) CHF 50'000.– übersteigt.

Nicht bewilligungspflichtig sind Lottos und Tombolas wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- werden an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet;
- die **Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen (keine Gutscheine und Edelmetalle**, diese gelten als Bargeld);
- die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass; und
- die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000.- nicht.

Es gilt jedoch eine Meldepflicht via Anlassbewilligung bei der Einwohnergemeinde!

Bitte informieren Sie sich vorgängig beim AWA um welche Art Lotterie es sich handelt.

- Meldepflicht Lotto/Tombola via Anlassbewilligung an Einwohnergemeinde (Art. 41 Abs. 2 BGS, bewilligungsfrei)
 Bewilligungsgesuch für kleine Lotterie via AWA (Art. 32 BGS)

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung

ja nein Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt) ja nein

zwischen 93 - 96 Dezibel ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden ja nein

Einsatz von Laseranlagen ja nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen): ja nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze genügend an Ort zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: ja nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen: ja nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst: ja nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen: ja nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- Schutzkonzept vorhanden (Informieren Sie sich via corona.so.ch)
- Veranstaltungen im Wald: Es muss ein separates Gesuch via Amt für Wald, Jagd und Fischerei eingereicht werden.

Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (z. B. Uferpark, Hochbauamt Kt. Solothurn)

Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben
- die Richtlinien betreffend Flüssiggasanlagen zur Kenntnis genommen zu haben (Reglement und Checkliste auf HP)

Ort / Datum

Unterschrift